Tragende Gründe

Gemeinsamer Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Anpassungen im 7. Kapitel

Vom 16. Januar 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2
2. Eckpunkte der Entscheidung 2
3. Bürokratiekostenermittlung 3
4. Verfahrensablauf 3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und das Verfahren der Anhörung zu den jeweiligen Richtlinien, insbesondere die Feststellung der anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung, regelt.

Nach § 20i Absatz 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Anpassungen im 7. Kapitel der VerfO vorgenommen, die insbesondere der Umsetzung des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) vom 6. Mai 2019 [BGBl. I S. 646 (Nr. 18)] dienen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I. Nummer 1 :
Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Unterausschusses Arzneimittel für die Durchführung des Verfahrens ist entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu I. Nummer 2:
a) Neben einer redaktionellen Änderung wird ein klarstellender Satz zum Verhältnis des Anspruchs der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfen nach den Regelungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie einerseits und auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 1 SGB V begründeter Ansprüche andererseits aufgenommen.

b) Die Streichung erfolgt in Umsetzung der Änderung des § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V durch das TSVG zu Leistungsansprüchen im Zusammenhang mit beruflich oder durch Ausbildung bedingte Auslandsaufenthalte.

Zu I. Nummer 3:
a) Es handelt sich um eine redaktionellen Änderung.

b) und c) Die Änderungen dienen der Umsetzung der mit dem TSVG verkürzten Entscheidungsfrist des G-BA zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen. Danach soll der G-BA die Beratungen zur Umsetzung von STIKO-Empfehlungen so frühzeitig als möglich aufnehmen können. Die Voraussetzung, dass die Entscheidungsfrist nach § 4 Absatz 2 Satz 2 erst mit der Veröffentlichung der Empfehlungen einschließlich der ausführlichen wissenschaftlichen Begründung beginnt, bleibt hiervon unberührt. Weiterhin wird die Stellungnahmefrist, welche nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 3 regelhaft vier Wochen nicht unterschreiten soll, unter Berücksichtigung der verpflichtenden Umsetzungsentscheidung zu STIKO-Empfehlungen von zwei statt bisher drei Monaten nicht mehr eingeräumt werden können. Die regelhafte Verkürzung der Stellungnahmefrist um eine Woche wird auch in Anbetracht der Erfahrungswerte zum Umfang des Stellungnahmeverfahrens als gerechtfertigt erachtet.

Zu I. Nummer 4:
Die Änderungen dienen der Umsetzung des durch das TSVG geänderten § 20i Absatz 1 Satz 1 SGB V. Aufgrund der Änderungen durch das TSVG besteht der Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig davon, ob die Versicherten auch entsprechende Ansprüche gegen andere Kostenträger (z. B. ihren Arbeitgeber) haben. Dementsprechend ist auch die Regelung des § 6 Absatz 3 zu streichen.

Zu I. Nummer 5:
Es handelt sich um eine redaktionellen Änderung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die Vorbereitung der erforderlichen Überarbeitungen des 7. Kapitels der Verfahrensordnung erfolgte in einer Arbeitsgruppe des Unterausschusses Arzneimittel, die sich aus Vertretern der Kassen- und Ärzteseite sowie Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern zusammensetzt.

Die Beschlussvorlage wurde im Unterausschuss Arzneimittel am 10. Dezember 2019 beraten und konsentiert. Der Beschlussentwurf mit Tragenden Gründen wurde an die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung (AG GO-VerfO) übermittelt, die in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 über die Beschlussunterlagen beriet.

Das Plenum hat die Änderungen am 16. Januar 2020 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 7. April 2020.

Berlin, den 16. Januar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken